

BUNDESGERICHTSHOF

XII ZB 59/90

BESCHLUSS

in der Familiensache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Dr. Knauber

am 12. Juni 1991

beschlossen:

Der Antrag des Antragsgegners auf Beiordnung
von Rechtsanwalt Z. als Verkehrsanwalt wird ab-
gelehnt.

Die Gegenvorstellungen der Antragstellerin ge-
ben keine Veranlassung, den Senatsbeschluß vom
17. April 1991 abzuändern, soweit ihr Antrag
auf Beiordnung von Rechtsanwalt O. als Verkehr-
sanwalt abgelehnt worden ist.

Gründe:

Die von den Parteien vorgebrachten Umstände begründen
nicht die Notwendigkeit, ihnen im Verfahren der weiteren
Beschwerde ausnahmsweise einen Verkehrsanwalt beizuordnen.
Vor allem war und ist es nicht erforderlich, daß sie die
Verfahrensbevollmächtigten, die vor dem Oberlandesgericht
für sie tätig waren, im vorliegenden Rechtszug als Verkehr-
sanwälte in Anspruch nehmen. Die Parteien konnten mit die-
sen vorinstanzlichen Bevollmächtigten die ergangene Be-
schwerdeentscheidung besprechen und sich von ihnen darüber
beraten lassen, welches Rechtsmittel dagegen gegeben ist,

- 3 -

welcher Rechtsanwalt im Verfahren der weiteren Beschwerde beauftragt werden sollte und ob die Zuziehung eines Verkehrsanwalts erforderlich ist. Durch eine solche Beratung fielen keine zusätzlichen Kosten, insbesondere keine Verkehrsanwaltsgebühren, an. Vielmehr gehören eine solche Tätigkeit und die Übersendung der Handakten an den für den neuen Rechtszug zu beauftragenden Verfahrensbevollmächtigten noch zur Vorinstanz und werden durch die Kosten abgegolten, welche die vorinstanzlichen Bevollmächtigten im Rechtszug der Beschwerde verdient haben (vgl. etwa Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, BRAGO 10. Aufl. § 37 Rdn. 28; Riedel/Süßbauer/Keller, BRAGO 6. Aufl. § 52 Rdn. 9; Götteich/Mümmeler, BRAGO 16. Aufl. Stichwort Verkehrsanwalt Anm. 1.2, 5). Daß der Antragsgegner zur Durchführung der weiteren Beschwerde, die Antragstellerin zur Rechtsverteidigung dagegen darüber hinaus noch weiteres veranlassen müssen, wozu sie einen Verkehrsanwalt benötigen, ist nicht ersichtlich.

Lohmann

Blumenröhr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)